

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2023/47334]

**6. MAI 2023 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters für den Bericht
über die Sitzung der lokalen Energiekommission und zur Aufhebung des ministeriellen Erlasses vom 5. Juli 2019**

Der Minister für Energie,

gestützt auf das Dekret vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes, insbesondere auf die Artikel 32, 2°, und 36, Absatz 1, 4°;

gestützt auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission, insbesondere auf Artikel 2;

gestützt auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitätsmarkt, insbesondere Artikel 27, Absatz 4, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Erlasse vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt und vom 17. Juli 2003 über die lokale Kommission für die Bekanntmachung von Abschaltungen;

gestützt auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gasmarkt, insbesondere Artikel 31, Absatz 4, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Erlasse vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt und vom 17. Juli 2003 über die lokale Kommission für die Bekanntmachung von Abschaltungen;

gestützt auf den ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2019 zur Festlegung des Musters für den Bericht über die Sitzung der lokalen Kommission für die Ankündigung von Strom- und Gasabschaltungen und zur Aufhebung des ministeriellen Erlasses vom 21. Mai 2008;

auf Vorschlag der CWaPE vom 17. April 2023,

Beschließt:

Artikel 1 - Das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über den Entzug der garantierten Mindestversorgung oder über wiederholte Nichtzahlung entschieden wird, ist in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 2 - Das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission Gas, in der über die Gewährung von Winterhilfe für geschützte Kunden entschieden wird, ist in Anhang 2 dieses Erlasses festgelegt.

Art. 3 - Das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über den Verlust des Status als geschützter Kunde entschieden wird, ist in Anhang 3 dieses Erlasses festgelegt.

Art. 4 - Das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über den Antrag auf Wiedereröffnung des Strom- und/oder Gaszählers entschieden wird, wird aufgehoben.

Art. 5 - Der ministerielle Erlass vom 5. Juli 2019 zur Festlegung des Musters für den Sitzungsbericht der lokalen Energiekommission und zur Aufhebung des ministeriellen Erlasses vom 21. Mai 2008 wird mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Namur, den 6. Mai 2023

Ph. HENRY

Anhang 1. Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über den Entzug der garantierten Mindestversorgung oder über wiederholte Nichtzahlung entschieden wird.

Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission Mindeststromversorgung oder wiederholte Nichtzahlung
--

Gemeinde

Sitzung der lokalen Energiekommission in Bezug auf die Mindestversorgung mit Strom oder wiederkehrende Zahlungsausfälle.

**Bericht über die Sitzung am,
veranstaltet:**

☐ **Innerhalb des ÖSHZ**

☐ **Per Telefonkonferenz**

Zusammensetzung der Kommission

Frau oder Herr,
Vorsitzender und vom Sozialhilferat ernannter Vertreter

Frau oder Herr,
Vertreter, der die soziale Energieberatung im ÖSHZ sicherstellt

Frau oder Herr, die/der den sozialen
Versorger repräsentiert, mit dem der Kunde verbunden ist.

Das Sekretariat der Kommission wird übernommen von

.....
.....

Betroffener Kunde

Name und Vorname:

.....
.....

Postanschrift:

.....
.....

Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse:

.....
.....

Kundennummer:

☐ Anwesend

☐ Anwesend und unterstützt von:

.....
(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt)

☐ Abwesend, aber vertreten durch:

.....
(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt + *Nachweis beifügen*)

☐ Entschuldigt (*Nachweis beifügen*)

☐ Abwesend

Zusammenfassung der Situation

Das ÖSHZ hat alle Anstrengungen unternommen, um mit dem betroffenen Kunden Kontakt aufzunehmen.

☐ Ja
☐ Nein

Der Beleg, aus dem hervorgeht, dass das Verfahren bei Nichtzahlung und/oder Nichtaufladung vom sozialen Versorger vollständig angewandt wurde (Rechnung und Mahnung bezüglich der garantierten Mindestversorgung).

☐ Ja
☐ Nein

Der Kunde verfügt über einen Zähler, bei dem die Funktion „Vorauszahlung“ seit dem

..... / /
aktiviert ist

Datum der Aktivierung des Leistungsbegrenzers

..... / /

(Geschätzte) Dauer der garantierten Mindestversorgung

..... Monate

Status des Verbrauchs mit Leistungsbegrenzer:

☐ Abgelesener Verbrauch

..... kWh

☐ Geschätzte Verbräuche (nur für den Fall, dass der Netzbetreiber keinen Zugang zum Haushaltszähler des betreffenden Kunden hat)

..... geschätzte kWh

Schulden im Zusammenhang mit der garantierten Mindestversorgung (tatsächlich oder geschätzt)

..... €

Aufschlüsselung der Schulden

Schulden in Bezug auf die garantierte Mindestversorgung mit Strom

.....
... €

Sonstige Kosten (bitte angeben)

.....

.....

.....

.....

.....
... €**Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und nach Beratung beschließt die lokale Energiekommission:**

- ☐ die garantierte Mindestversorgung aufrechtzuerhalten
- ☐ die garantierte Mindestversorgung einzustellen. Diese Einstellung erfolgt außerhalb der Winterzeit und frühestens fünf Tage nach dem Datum, an dem die Stellungnahme der Kommission mitgeteilt wurde. Der Kunde kann jedoch Strom mit voller Leistung beziehen, wenn er seine Energie im Voraus bezahlt. Wenn der Kunde über einen kommunikationsfähigen Zähler verfügt, nimmt der Verteilernetzbetreiber die Einstellung der garantierten Mindestversorgung per Fernzugriff vor.

Die Liste mit den Standorten der Prepaid-Terminals kann kostenlos angefordert werden:

- über folgende Website:
- über folgende Telefonnummer:
- durch Versand einer E-Mail an folgende Adresse:

.....

Falls der Kunde dem Netzbetreiber jedoch keinen Zugang zum Zähler gewährt, um die Konfiguration zu ändern (um die Mindestversorgung einzustellen), wird der Netzbetreiber beim Friedensrichter einen Antrag auf Aussetzung (Unterbrechung) der Versorgung stellen.

- ☐ einen neuen Termin am/...../..... anzuberaumen

- ☐ dem Kunden einen Schuldenerlass in Höhe von € in Bezug auf seine garantierte Mindestversorgung durch die Beteiligung des Energiefonds der Wallonischen Region zu gewähren. Der Beteiligungsantrag wird vom sozialen Versorger bei der Verwaltung eingereicht. Dem Kunden wird empfohlen, eine soziale Energieberatung durch das ÖSHZ in Anspruch zu nehmen.

☐ dem Kunden einen Zahlungsplan für die Gesamtsumme von € zu gewähren, und zwar in Höhe von:

- € in Form einer einmaligen Zahlung auf das Konto IBAN und/oder
- € pro Monat für Monate auf das Konto IBAN zu überweisen.

Und zwar ab/...../..... und bis spätestens/...../.....jedes Monats.

Außerdem kann der Kunde eine soziale Energieberatung beantragen, die vom ÖSHZ durchgeführt wird. Wenn der Kunde jedoch den von der CLE gewährten Zahlungsplan nicht einhält, kann die garantierte Mindestversorgung mit Strom unterbrochen werden.

☐ Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

Begründung der Entscheidung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Eventuelle Empfehlungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Modalitäten der sozialen Energieberatung

☐ Der Kunde hat bereits eine soziale Energieberatung in Anspruch genommen

.....

.....

.....

.....

☐ Der Kunde hat keine soziale Energieberatung in Anspruch genommen. In diesem Fall informiert ihn das ÖSHZ im Rahmen dieser Sitzung der lokalen Energiekommission darüber, dass er eine soziale Energieberatung beantragen kann.

.....
...

.....
...

Unterschrift der Kommissionsmitglieder

Unterschrift des Präsidenten, vom Sozialhilferat ernannter Vertreter

Unterschrift der Person, die im ÖSHZ für die soziale Energieberatung zuständig ist

Unterschrift des Vertreters des sozialen Versorgers

Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt

Unterschrift der Kundin/des Kunden oder der Person, die sie/ihn vertritt¹

Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt (Nichtzutreffendes bitte streichen)

¹ Die betroffene Person bestätigt, dass sie den Zweck der Verarbeitung der mitgeteilten Daten verstanden hat und gibt ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten durch die Mitglieder der lokalen Energiekommission und im strikten Rahmen dieses Zwecks. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat die betroffene Person jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und die Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Die Sitzung dieser lokalen Energiekommission erfolgt gemäß:

- Artikel 33ter, Absatz 2, 1° des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;
- Artikel 38 und 39 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitätsmarkt (AGW OSP ELECTRICITE);
- Artikel 4, Abs. 1, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission (AGW CLE).

Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung kann gemäß Artikel 33ter, Absatz 6 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes eine Klage gegen diese Entscheidung beim Friedensrichter des Anschlussortes des betroffenen Kunden eingereicht werden.

Anhang zum Erlass vom 6. Mai 2023, der das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission festlegt und den ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2019 aufhebt.

Namur, den 6. Mai 2023.

Der Minister für Energie,

Ph. HENRY

Anhang 2. Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über die Gewährung von Winterhilfe für geschützte Kunden entschieden wird

Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission Gas über die Gewährung von Winterhilfe¹ für geschützte Kunden

Gemeinde

Lokale Energiekommission - Gas/Weiterführung der Winterhilfe

Bericht über die Sitzung am ,
veranstaltet:

- ☐ **Innerhalb des ÖSHZ**
☐ **Per Telefonkonferenz**

Zusammensetzung der Kommission

Frau oder Herr
Vorsitzender und vom Sozialhilferat ernannter Vertreter

Frau oder Herr
Vertreter, der die soziale Energieberatung im ÖSHZ sicherstellt

Frau oder Herr
die/der den sozialen Versorger repräsentiert, mit dem der Kunde verbunden ist.

Das Sekretariat der Kommission wird übernommen von

.....
.....

Betroffener Kunde

Name und Vorname:

¹ Die Winterhilfe besteht in der Übernahme von 70 % der Kosten für die Gasversorgung während der Winterperiode über die Beteiligung des Energiefonds der Wallonischen Region. Der Beteiligungsantrag wird vom sozialen Versorger bei der Verwaltung eingereicht. Diese Kostenübernahme erfolgt auf den Gesamtbetrag, der dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entspricht und der am Ende der Winterperiode genau bestimmt wird. (Wenn der Kunde über einen Budgetzähler verfügt, wird sein Verbrauch ermittelt, nachdem der Kunde seine Karte in den Budgetzähler und dann in eine Aufladestation eingeführt hat. Wenn der Kunde über einen kommunizierenden Zähler mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion verfügt, wird der soziale Versorger am Ende der Winterperiode den Zählerstand des Kunden aus der Ferne ablesen, um seinen Verbrauch zu ermitteln). Im Falle einer Entscheidung des Ministers, die Dauer des Winterzeitraums über den 31. März hinaus zu verlängern, wird die von der CLE beschlossene Gewährung der Winterhilfe automatisch bis zum Ende dieses Zeitraums fortgesetzt.

Postanschrift:

.....

Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse:

.....

Kundennummer:

☐ Anwesend

☐ Anwesend und unterstützt von:

.....

(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt)

☐ Abwesend, aber vertreten durch:

.....

(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt + *Nachweis beifügen*)

☐ Entschuldigt (*Nachweis beifügen*)

☐ Abwesend

Zusammenfassung der Situation

Das ÖSHZ hat alle Anstrengungen unternommen, um mit dem betroffenen Kunden Kontakt aufzunehmen.

☐ Ja
☐ Nein

Der Beleg, aus dem hervorgeht, dass das Verfahren eingehalten wurde, und in dem die dem Kunden gewährte Lieferung zwischen dem Antrag des Kunden auf Winterhilfe und der Abhaltung der CLE-Sitzung aufgeführt ist, wurde vom sozialen Versorger bereitgestellt.

☐ Ja
☐ Nein

Datum des Beginns der Anwendung der Winterhilfe (Bereitstellung durch den sozialen Versorger in der Zeit zwischen den CLE-Sitzungen).

..... / /

Zählerstand zu Beginn der Winterhilfe.

.....

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und nach Beratung beschließt die lokale Energiekommission:

☐ die dem Kunden gewährte Winterhilfe fortsetzen.

Wenn der Kunde über einen Budgetzähler verfügt, ist er verpflichtet, dem sozialen Versorger am Ende der Winterperiode (voraussichtlich am 31.03.) seine Zählerstände mitzuteilen, indem er seine Prepaid-Karte in den Budgetzähler und anschließend in eine Aufladestation einführt.

Wenn der Kunde über einen kommunizierenden Zähler mit aktivierter Vorauszahlungsfunktion verfügt, wird der soziale Versorger am Ende der Winterperiode (voraussichtlich am 31.03.) selbst und aus der Ferne die Zählerstände des Kunden ablesen.

☐ die Winterhilfe ab dem/...../..... zu beenden. Die während des Lieferzeitraums der Versorgung durch den sozialen Versorger verbrauchten kWh gehen weiterhin zu Lasten des Kunden.

Die Beendigung der Winterhilfe kann frühestens fünf Tage nach dem Datum der Zustellung der Stellungnahme des Ausschusses erfolgen.

☐ einen neuen Termin am/...../..... anzuberaumen
In dieser Zeit wird die Winterhilfe fortgesetzt.

☐ Bei dieser Sitzung der CLE informiert das ÖSHZ den Kunden darüber, dass er eine von ihm durchgeführte energetische Sozialberatung beantragen kann.

☐ Sonstiges:

.....
.....
.....

Begründung der Entscheidung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Eventuelle Empfehlungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Modalitäten der sozialen Energieberatung

☐ Der Kunde hat bereits eine soziale Energieberatung in Anspruch genommen

.....
.....
.....

☐ Der Kunde hat keine soziale Energieberatung in Anspruch genommen. Das ÖSHZ informiert den Kunden bei dieser Sitzung der lokalen Energiekommission darüber, dass er eine soziale Energieberatung beantragen kann.

.....
.....

Unterschrift der Kommissionsmitglieder

Unterschrift des Präsidenten, vom Sozialhilferat ernannter Vertreter

Unterschrift der Person, die im ÖSHZ für die soziale Energieberatung zuständig ist

Unterschrift des Vertreters des sozialen Versorgers

Die betreffende Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt

Unterschrift der Kundin/des Kunden oder der Person, die sie/ihn vertritt¹

Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Die Sitzung dieser lokalen Energiekommission erfolgt gemäß:

- Artikel 31quater, Absatz 2, 1° des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes;

¹ Die betroffene Person bestätigt, dass sie den Zweck der Verarbeitung der mitgeteilten Daten verstanden hat und gibt ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten durch die Mitglieder der lokalen Energiekommission und im strikten Rahmen dieses Zwecks. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat die betroffene Person jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und die Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

- Artikel 6bis, Abs. 1, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission (AGW CLE).
- Artikel 40 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gasmarkt (AGW OSP GAZ);
Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung gemäß Artikel 31quater, Absatz 6 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes, kann gegen diese Entscheidung beim Friedensrichter des Anschlussortes des betroffenen Kunden Klage erhoben werden.

Anhang zum Erlass vom 6. Mai 2023, der das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission festlegt und den ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2019 aufhebt.

Namur, den 6. Mai 2023.

Der Minister für Energie,

Ph. HENRY

Anhang 3. Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission, in der über den Verlust des Status als geschützter Kunde entschieden wird

Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission (Strom und/oder Gas) Verlust des Status als geschützter Kunde

Gemeinde

Sitzung der lokalen Energiekommission über den Verlust der Eigenschaft als geschützter Kunde.

Bericht über die Sitzung am ,
veranstaltet:

☐ **Innerhalb des ÖSHZ**

☐ **Per Telefonkonferenz**

Zusammensetzung der Kommission

Frau oder Herr ,
Vorsitzender und vom Sozialhilferat ernannter Vertreter

Frau oder Herr ,
Vertreter, der die soziale Energieberatung im ÖSHZ sicherstellt

Frau oder Herr , die/der den sozialen
Versorger repräsentiert, mit dem der Kunde verbunden ist.

Das Sekretariat der Kommission wird übernommen von

.....
.....

Betroffener Kunde

Name und Vorname:

.....
....

Postanschrift:

.....
....

Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse:

.....
....

Kundennummer:

☐ Anwesend☐ - Anwesend und unterstützt von:

.....

(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt)

☐ Abwesend, aber vertreten durch:

.....

(andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt + *Nachweis beifügen*)☐ Entschuldigt (*Nachweis beifügen*)☐ Abwesend**Zusammenfassung der Situation**

Das ÖSHZ hat alle Anstrengungen unternommen, um mit dem betroffenen Kunden Kontakt aufzunehmen.

☐ Ja☐ Nein

Der geschützte Kunde wird vom sozialen Versorger versorgt seit dem:

..... / /

Datum des Verlusts der Eigenschaft als geschützter Kunde oder Ablaufdatum der letzten gültigen Bescheinigung

..... / /

Der Begründungsvermerk, aus dem hervorgeht, dass das Verfahren bei Verlust des Status eines geschützten Kunden eingehalten wurde, wurde vorgelegt.

☐ Ja☐ Nein**Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und nach Beratung beschließt die lokale Energiekommission:**☐ den Status eines geschützten Kunden aufrechterhalten und die weitere Versorgung mit Strom und/oder Gas durch den Netzbetreiber zu genehmigen.☐ den Verlust des Status eines geschützten Kunden zu bestätigen. Das Regularisierungsverfahren, das zu einem Antrag auf Aussetzung (Abschaltung) der Stromversorgung des Kunden beim Friedensrichter führen kann, wird eingeleitet. Um die Abschaltung zu vermeiden oder das Verfahren vor dem Friedensrichter zu unterbrechen, wird der Kunde aufgefordert, so schnell wie möglich einen Vertrag mit einem kommerziellen Versorger seiner Wahl abzuschließen oder eine gültige Bescheinigung vorzulegen, die seinen Status als geschützter Kunde belegt.☐ einen neuen Termin am/...../..... anzuberaumen☐ Sonstiges:

.....

....

.....
....

Begründung der Entscheidung

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift der Kommissionsmitglieder

Unterschrift des Präsidenten und des vom Sozialhilferat ernannten Vertreters

Unterschrift der Person, die im ÖSHZ für die soziale Energieberatung zuständig ist

Unterschrift des Vertreters des sozialen Versorgers

Die betreffende Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt

Unterschrift der Kundin/des Kunden oder der Person, die sie/ihn vertritt¹

Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Die Sitzung dieser lokalen Energiekommission erfolgt gemäß:

¹ Die betroffene Person bestätigt, dass sie den Zweck der Verarbeitung der mitgeteilten Daten verstanden hat und gibt ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten durch die Mitglieder der lokalen Energiekommission und im strikten Rahmen dieses Zwecks. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat die betroffene Person jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und die Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

- Artikel 31*bis*, Absatz 2, des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes;
- Artikel 33, Absatz 2, des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;
- Artikel 31, Absatz 4, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gasmarkt (AGW OSP GAZ);
- Artikel 27, Absatz 4, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitätsmarkt (AGW OSP ELECTRICITE);
- Artikel 6*quinquies* des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission (AGW CLE).

Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung gemäß Artikel 33ter, Absatz 6, des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und Artikel 31quater, Absatz 6, des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes kann gegen diese Entscheidung vor dem Friedensgericht des Anschlussortes des betroffenen Kunden geklagt werden.

Anhang zum Erlass vom 6. Mai 2023, der das Muster für den Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission festlegt und den ministeriellen Erlass vom 5. Juli 2019 aufhebt.

Namur, den 6. Mai 2023.

Der Minister für Energie,

Ph. HENRY